

03. Juli 2014

Positionspapier 16/02 Berücksichtigung der Facharbeit im Rahmen der Abiturprüfungen

In einer Umfrage an den rheinland-pfälzischen Gymnasien und IGSen musste der LEB mit Erschrecken feststellen, dass die Anzahl angefertigter bzw. angemeldeter Facharbeiten gegenüber der Vorgängerregelung dramatisch zurückgegangen ist. Für den LEB stellt die Anfertigung einer Facharbeit eine wichtige Übung für die Herausbildung der Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten dar und diese darf nicht durch veränderte gesetzliche Regelungen behindert werden.

Aus Sicht des Landeselternbeirats vergibt das Ministerium im Rahmen der aktuell vorgelegten Änderungen der Abiturprüfungsordnung die Chance, ungerechte Regelungen im Zusammenhang mit der Ausfertigung einer Facharbeit in der Abiturprüfungsordnung zu korrigieren.

Der LEB fordert dringend die Korrektur des § 10 der Abiturprüfungsordnung um die mit der Freiwilligkeit implizierte Möglichkeit einer Verbesserung der Abiturnote realisieren zu können und nicht durch das Nicht-Anfertigen einer Facharbeit bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl für das Abitur schlechter gestellt zu werden.

Die Anfertigung einer Facharbeit ist im gegenwärtigen System nicht freiwillig und „additiv“, da eine Facharbeit im Teiler der Qualifikation I zwingend berücksichtigt wird. Der LEB steht auf dem Standpunkt, dass die Nichterbringung einer freiwilligen Leistung nicht dazu führen darf, dass die Abiturnote definitiv schlechter gerechnet wird (Divisor 44 und nicht wie eigentlicher Weise Divisor 43).

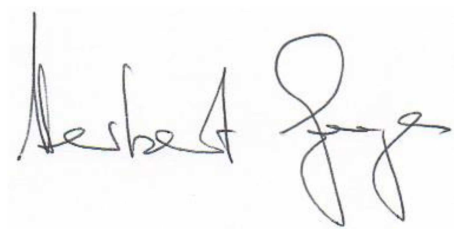
Der LEB schlägt daher vor, alternative Teiler vorzusehen, für den Fall, dass eine Facharbeit eingebracht wird und für den Fall, dass sich die Abiturientin bzw. der Abiturient dagegen entscheidet.

Da sich eine Facharbeit negativ auswirkt, wenn ihre Note (Punktzahl) niedriger ist als der Durchschnitt aller eingebrachten Kurse, erhält die Abiturientin bzw. der Abiturient die Möglichkeit, nach Bekanntgabe der Note auf die Einbringung der Facharbeit in die Qualifikation I zu verzichten.

Durch den LEB wurden zwei Varianten ausgearbeitet, die er beide mit tragen könnte, die die aus seiner Sicht latente Ungerechtigkeit beheben könnten:

- Variante A: Berücksichtigung der Facharbeit durch Modifikation der Teiler. (Anlage 1)
- Variante B: Berücksichtigung der Facharbeit gemäß der Vorschlag der KMK-Übereinkunft „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK-Konferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006) (Anlage 2)

Beiden Varianten gemeinsam ist die Tatsache, dass die Facharbeit der Verbesserung des Notendurchschnitts dienen sollte und somit die Abiturientin bzw. der Abiturient binnen einer Woche entscheiden kann, ob die Facharbeit gewertet wird oder nicht.

The image shows a handwritten signature in black ink on a white background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Herbert Gorges'. The first part of the signature is more legible, while the second part is more stylized and less clear.

i.A. Herbert Gorges

Anlage 1

Variante A

(8) An Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen kann zusätzlich das Ergebnis einer Facharbeit in einem der drei Leistungsfächer, die Punktzahl einfach gewertet, eingebracht werden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (fünf Punkte) erzielt wurde.

(9) An beruflichen Gymnasien und Kollegs wird anstelle der Facharbeit ein zusätzlicher Kurs eingebracht.

(10) Das Gesamtergebnis in Block I berechnet sich **im Falle der Anfertigung einer Facharbeit** wie folgt:

$$EI = \frac{p}{44} * 40$$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei sind: E I = Gesamtergebnis in Block I, P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit.

Für die Qualifikation in Block I müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 5 Punkten und darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein.

(11) Die Entscheidung, ob die Facharbeit in die Qualifikation I eingebracht werden soll oder nicht, trifft die Abiturientin/der Abiturient nach Bekanntgabe der Benotung innerhalb einer Woche.

(12) **Sofern keine Facharbeit eingebracht wird**, berechnet sich das Ergebnis in Block I wie folgt sich wie folgt:

$$EI = \frac{p}{43} * 40$$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei sind: E I = Gesamtergebnis in Block I, P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit.

Für die Qualifikation in Block I müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 5 Punkten und darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein.

Anlage 2

Variante B

(8) An Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen kann zusätzlich das Ergebnis einer Facharbeit in einem der drei Leistungsfächer, die Punktzahl **doppelt** gewertet, eingebracht werden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (fünf Punkte) erzielt wurde.

(9) An beruflichen Gymnasien und Kollegs wird anstelle der Facharbeit ein zusätzlicher Kurs eingebracht.

(10) Das Gesamtergebnis in Block I berechnet sich **im Falle der Anfertigung einer Facharbeit** wie folgt:

$$EI = \frac{p}{45} * 40$$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei sind: E I = Gesamtergebnis in Block I, P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit.

Für die Qualifikation in Block I müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 5 Punkten und darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein.

(11) Die Entscheidung, ob die Facharbeit in die Qualifikation I eingebracht werden soll oder nicht, trifft die Abiturientin/der Abiturient nach Bekanntgabe der Benotung innerhalb einer Woche.

(12) **Sofern keine Facharbeit eingebracht wird**, berechnet sich das Ergebnis in Block I wie folgt sich wie folgt:

$$EI = \frac{p}{43} * 40$$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei sind: E I = Gesamtergebnis in Block I, P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit.

Für die Qualifikation in Block I müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 5 Punkten und darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein.